

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WPK Kunststofftechnik GmbH & Co.KG

(Aktuelle Fassung, März 2005)

## I. Geltungsbereich

Diese AGB liegen allen Geschäften zugrunde, die wir mit Kaufleuten oder Nichtkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen.

## II. Anwendung

1. Aufträge gleich welcher Art werden erst mit der Auftragsbestätigung von WPK verbindlich. Das gilt auch für Bestellungen, welche durch WPK erstellte Angebote, ausgelöst werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen generell der Schriftform. Abreden, die abweichend von unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag sowie dieser AGB getroffen werden, sind nur in der Schriftform rechtsgültig.
2. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird, wenn die AGB bei einem früheren Geschäft von den Geschäftspartnern vereinbart wurden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind mit neuen schriftlich gefassten Vereinbarungen vor Auftragsausführung zu ersetzen. Der Auftrag wird rechtsgültig und Lieferfristen beginnen erst mit Unterzeichnung der Neufassungen durch beide Partner.

## III. Preise

1. Die Preise gelten, soweit nichts anderslautendes vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe bei Rechnungslegung. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste von WPK.

## IV. Lieferung

1. Lieferfristen beginnen mit der Zusendung der Auftragsbestätigung und ggf. den darauf enthaltenen Vermerken durch WPK.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/- 10% sind zulässig.
3. Durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Unvorhergesehene Ereignisse sind insbesondere höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe sowie alle Verzögerungsursachen, die WPK nicht zu vertreten hat. WPK wird Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich halten.
4. Kommt ein durch WPK verschuldeter Lieferverzug zustande, dann ist durch den Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden wegen Verzugs oder wegen einer von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Kunden nur zu, wenn WPK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## V. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert so sind sie auf Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechung.

## VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt WPK Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei von WPK zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf eigene Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum von WPK bis zur Erfüllung sämtlicher von WPK gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von WPK.
2. Eine Be- und Weiterverarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von WPK; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von WPK gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht WPK gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von WPK an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit dem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von WPK die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an WPK an. Auf Verlangen von WPK ist der Besteller verpflichtet, WPK alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte WPK gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen von WPK nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von WPK.
7. Übersteigt der Wert der für WPK bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist WPK auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von WPK verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind WPK unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
9. Falls WPK nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

10. Der Kunde verpflichtet sich, Ware von WPK getrennt aufzubewahren und gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.

## IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO, in Ausnahmefällen schriftlich vereinbart bis 31.12.2001 in Deutscher Mark, ausschließlich an WPK zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis
  - a) für Formen mit 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster sowie 1/3 bei Freigabe (spätestens 4 Wochen nach Musterlieferung) jeweils innerhalb 8 Tage netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsanträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin anfallenden Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
  - b) für Teillieferungen, Produkte oder sonstige Leistungen, soweit nichts anderslautendes vereinbart wurde, zahlbar mit 3% Skonto bei Vorauszahlung oder Nachnahme, mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Ein Skontoabzug auf Rechnungen neueren Datums ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger von WPK bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten zur Folge. Darüber hinaus ist WPK berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

## X. Formen

1. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt WPK Eigentümer der für den Besteller durch WPK selbst oder von WPK beauftragtem Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. WPK ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Die Verpflichtung von WPK zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
3. Wird eine Form verkauft und der Besteller wird Eigentümer, entsteht bzw. erlischt die Aufbewahrungspflicht mit dem Auslieferdatum. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB.
4. Bei bestellereigenen Formen gemäß Ziffer 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung von WPK bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Aufbewahrung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von WPK erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachgekommen ist, steht WPK in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## XI. Mängelhaftung

1. Wenn WPK den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionstüchtigkeit und die Eignung des Kunststoffteiles nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die von WPK gelieferten Waren unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf weitere 8 Kalendertage nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Warenauslieferung.
3. Bei begründeter Mängelanzeige - wobei bei Formteilen für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind - ist WPK nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bleibt dem Besteller das Recht der Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag vorbehalten zu erklären. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ersetzte Waren bzw. Formteile sind auf Verlangen von WPK vom Besteller zurückzusenden.
4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch WPK ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung von WPK nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

## XII. Schutzrechte

1. Bei Formteilen haftet der Besteller gegenüber WPK für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt WPK von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat WPK den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge von WPK dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

## XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der im Handelsregister eingetragene Sitz von WPK - Radevormwald
2. Gerichtsstand ist nach Wahl von WPK dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGB). 1989 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGB). 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.

